

99006018001002, 99006018001002

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/115264140/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001002, 99006018001002
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Röntgeneinrichtung, Genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen, Teleradiologische Einrichtung, Änderung einer Teleradiologie, Betrieb einer Teleradiologie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV), Referat 15 20.12.2023
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_12.html</a>
Teaser	Sie möchten eine teleradiologische Röntgeneinrichtung betreiben oder diese wesentlich ändern? Dann müssen Sie vorher eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	<p>Mit der Genehmigung dürfen Sie eine teleradiologische Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen oder wesentliche Änderungen daran vornehmen. Wesentliche Änderungen an einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechsel des Raumes</li> <li>• bauliche Veränderungen des Raumes</li> <li>• Änderung des Bildempfängers</li> </ul> <p>Die Behörde prüft zuvor, ob Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Änderungen im Personal der Strahlenschutzbeauftragten müssen ebenfalls erneut mitgeteilt werden. Spricht nichts gegen die Inbetriebnahme oder Änderung, erhalten Sie die Genehmigung.</p> <p>Handelt es sich um ein Bauverfahren, kann es sinnvoll sein, wenn Sie die zuständige Behörde für</p>

Modul	Sachverhalt
	Strahlenschutz frühzeitig einbinden.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der antragstellenden sowie der strahlenschutzbeauftragten Personen.</li> <li>• Die strahlenschutzbeauftragte Person muss über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.</li> <li>• Sie benötigen ausreichend viele Strahlenschutzbeauftragte und diese müssen über die für ihre Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen.</li> <li>• Sie benötigen ausreichend Personal, um die Tätigkeit sicher ausführen zu können.</li> <li>• Sie müssen über ausreichend Ausrüstung und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften nach dem Stand der Technik verfügen.</li> <li>• Es handelt sich um eine gerechtfertigte Tätigkeitsart und dieser stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Abgabe: 110€ - 790€
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	2 - 4 Woche(n) Müssen Unterlagen nachgefordert und nachgereicht werden, verlängert sich die Bearbeitungsdauer.
<b>Frist</b>	Sie müssen den Genehmigungsantrag vor der Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung stellen. Sie dürfen die Röntgeneinrichtung erst in Betrieb nehmen, wenn die Genehmigung erteilt wurde.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage vor dem Verwaltungsgericht
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie die Röntgeneinrichtungen erstmalig in Betrieb nehmen wollen</li> <li>• Wechsel des Raumes</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- bauliche Veränderungen des Raumes
- Änderung des Bildempfängers
- wesentliche Änderungen am Betrieb der Röntgeneinrichtungen vornehmen wollen, z.B.:
- Unternehmen mit teleradiologischen Röntgeneinrichtungen müssen für deren Betrieb eine Genehmigung einholen, wenn
  - die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers
  - die Zuverlässigkeit und Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten
  - Ausrüstung und getroffene Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften
  - Rechtfertigung der Tätigkeitsart
- für den Antrag notwendige Voraussetzungen und Nachweise beziehen sich z.B. auf
- Antrag auf Genehmigung muss vor der Inbetriebnahme bzw. vor Umsetzung der Änderung einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung gestellt werden
- zuständig: zuständige Behörde für Strahlenschutz

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

## Formulare

## Ursprungsportal

Operation of an X-ray facility or significant change to the operation of an X-ray facility, Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie